

Die Berichtigung braucht **nicht** herbeigeführt zu werden: wenn die Ehegatten früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt haben, oder wenn ein Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet hat, oder wenn aus einer früheren Ehe eines Ehegatten ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist, oder wenn die Ehefrau ein nichtjüdisches Kind geboren hat, oder wenn das Einkommen der Ehegatten im Kalenderjahr 1939 voraussichtlich den Betrag von 1800 RM nicht übersteigen wird, oder wenn einer der Ehegatten vor dem 2. Januar 1884 geboren ist und die Ehegatten im Kalenderjahr 1937 nicht mehr als 12.000 RM Einkommen gehabt haben.

3. Arbeitnehmer, auf deren Steuerkarte vermerkt ist „Gilt für die Lohnsteuer als verheiratet“, fallen in die Steuergruppe III. Die Lohnsteuer ist dementsprechend aus Spalte 5 zu entnehmen.

4. Arbeitnehmer, auf deren Steuerkarte vermerkt ist „ledig“, „verwitwet“ oder „geschieden“, ohne daß gleichzeitig bescheinigt ist, daß der Karteninhaber für die Lohnsteuer als verheiratet zu gelten hat und ohne daß Kinder auf der Steuerkarte vermerkt sind, fallen grundsätzlich in die Steuerstufe I. Der Arbeitgeber hat daher die Lohnsteuer aus der Spalte 3 der neuen Lohnsteuer-Tabelle abzulesen.

Das gilt aber nicht:

a) bei nichtjüdischen weiblichen Arbeitnehmern, die das 50., aber nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben; diese Arbeitnehmer fallen in die Steuergruppe II;

b) bei nichtjüdischen männlichen und weiblichen Arbeitnehmern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben; diese Arbeitnehmer fallen in die Steuergruppe III.

In den Fällen a und b bedarf es einer besonderen Eintragung auf der Steuerkarte hinsichtlich der anzuwendenden Steuergruppe nicht.

Verwitwete oder geschiedene Arbeitnehmer, aus deren früheren Ehe ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist oder die früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt haben, können sich durch die Gemeindebehörde ihres Wohnsitzes den Vermerk eintragen lassen, daß bei ihnen die Lohnsteuer nach der Steuergruppe III (Spalte 5 der Lohnsteuer-Tabelle) zu berechnen ist. Der Arbeitgeber darf die Steuergruppe III erst nach Vornahme dieser Änderung anwenden.

5. Arbeitnehmer, die auf ihrer Steuerkarte einen **Freibetrag** vermerkt bekommen haben, sind **verpflichtet**, die Steuerkarte dem zuständigen Finanzamt zur **Berichtigung** einzureichen, wenn in dem Freibetrage eine Ermäßigung wegen Beschäftigung einer Hausgehilfin oder ein Kirchensteuerbetrag von mehr als 6,50 RM monatlich (1,50 RM wöchentlich) enthalten ist.

6. Für jüdische Arbeitnehmer gelten **Sonderbestimmungen**.

Kommt ein Arbeitnehmer der ihm auferlegten Verpflichtung, seine Steuerkarte für 1939 ändern bzw. berichtigen zu lassen, nicht oder nicht rechtzeitig nach und kürzt infolgedessen der Arbeitgeber zu wenig Lohnsteuer, so haftet für die fehlenden Steuerbeträge nur der Arbeitnehmer.

Die Lohnsteueränderung gilt vorläufig nur für das **Allreich**, also **nicht** für die Ostmark und das Sudetenland.

Wer rechnet richtig?

Der Kreis (Schluß)

Den Halbmesser eines Kreises können wir errechnen aus dem Durchmesser oder aus dem Umfang. Da der Halbmesser eines Kreises gleich der Hälfte des Durchmessers ist, so ist die Rechnung einfach:

$$r = \frac{D}{2}$$

Beispiel: Der Durchmesser eines Kreises beträgt 8,24 cm. Sein Halbmesser ist demnach

$$r = \frac{D}{2} = \frac{8,24}{2} = 4,12 \text{ cm.}$$

Auch die Errechnung des Halbmessers aus dem Umfang dürfte keine Schwierigkeiten bereiten. Die Formel lautet:

$$r = \frac{u}{2 \cdot \pi}$$

Als Beispiel möchte ich eine Aufgabe wählen, die für das Fachzeichnen nicht ohne Interesse sein dürfte. Jeder Winkel von bestimmter Größe läßt sich bekanntlich auch ohne Winkelmaß genau konstruieren, wenn man einen Hilfskreis mit einer Zirkelöffnung (Halbmesser des Kreises) von 57,3 mm anwendet. Dieser Kreis hat einen Umfang von 360 mm, also genau soviel Millimeter wie er Grade hat. Auf dem Umfang gemessen ist also 1 mm = 1°.

Es vergeht immer einige Zeit, bis der Schüler oder Lehrling diese Zahl seinem Gedächtnis eingepreßt hat, wenn keine ausreichende Erklärung dazu gegeben ist. Aber auch dann wird sie häufig wieder vergessen. Wir wollen deshalb diese Berechnung als Beispiel nehmen.

Da $r = \frac{u}{2 \cdot \pi}$, ist in diesem Fall $r = \frac{360}{2 \cdot 3,1416} = \frac{360}{6,2832} = 57,29$.

Da die letzte Zahl eine 9 ist, streichen wir diese und erhöhen die vorhergehende Zahl 2 auf 3 und erhalten so 57,3 mm.

Aufgabe 1: Wie groß ist der Halbmesser eines Kreises, auf dessen Umfang 3 mm gleich 1° sind, in $\frac{1}{100}$ mm ausgerechnet?

Aufgabe 2: Der Halbmesser eines Kreises ist gleich 6,6 cm. Wie groß ist ein Grad auf dem Umfang dieses Kreises, in $\frac{1}{100}$ mm ausgedrückt?

Lösungen aus dem vorigen Heft Nr. 12:

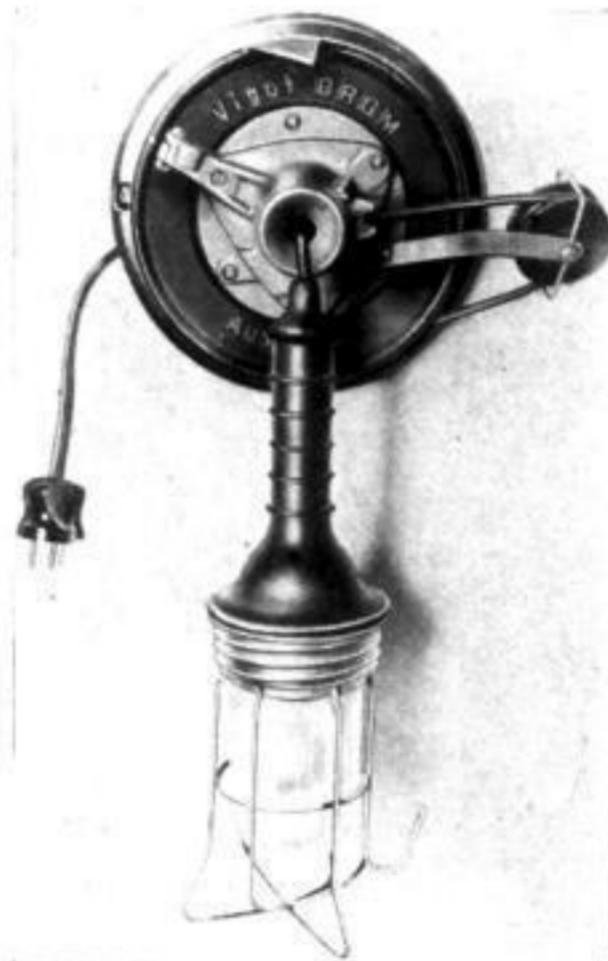
Aufgabe 1. $u = 16,3 \cdot 3,14 = 51,182 \text{ cm.}$

Aufgabe 2. $D = \frac{40,192}{3,14} = 12,8 \text{ cm.}$

Für die Werkstatt

Die Werkstatt-Suchlampe

In jeder größeren Werkstatt hängt eine Suchlampe, wenn dafür gesorgt wurde, daß die unliebsamen Unterbrechungen und Zeitverluste durch das Suchen auf das geringste Maß herabgesetzt werden. Die Arbeitslampe ist schließlich keine Suchlampe.



Werkaufnahme
Die Werkstatt-Suchlampe
mit automatischem Kabelaufroller

Auf der Internationalen Automobil-Ausstellung sahen wir eine praktische Suchlampe für die Kraftfahrzeugwerkstatt, die aber ebenso gut in einer Uhrmacherwerkstatt hängen kann.

Die Lampe selbst ist aus Weichgummi. Sie ist mit einem 8 m langen Gummikabel verbunden, das also schon für das Suchen in jedem Winkel ausreicht. Damit aber das Kabel nicht auf dem Boden schleift und geknickt wird, ist für automatische Kabelaufrollung gesorgt. Mit der Lampe wird es auf die gewünschte Länge herausgezogen und losgelassen — es bleibt dann auf die gewünschte Länge eingestellt.

Der Kabelaufroller arbeitet also selbsttätig. Zum Wiederaufrollen wird das Kabel kurz angezogen. Man läßt es nun durch die Hand zurücklaufen. Der unter Federwirkung stehende Aufroller legt das Kabel Windung um Windung auf den Aufroller. (III/2162)